

d. h. solche Verbrechen angedroht sind, welche einer unehrenhaften Gesinnung entspringen; denn das Entehrende, wodurch die eheliche Gesinnung erschüttert wird, ist offenbar nicht die Strafe, sondern die verbrecherische Handlung.

4. Angenommen daher (was gegenwärtig zu erörtern nicht erforderlich ist), die Auslegung, welche der appenzellische Richter dem Art. 46 litt. c des mehrerwähnten Gesetzes gegeben hat, wäre richtig und demnach nur derjenige Ehegatte, welcher nicht selbst zu einer entehrenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist, zur Scheidungsklage aus dem dort angeführten Grunde berechtigt, so müßte die vorliegende Klage dennoch als begründet erachtet werden, weil nach dem Inhalte des Strafurtheils vom 15. März v. J. weder die Theilnahme der Klägerin an dem von ihrer Schwägerin verübten Verbrechen derart war, daß dieselbe als eine entehrende Handlung qualifizirt werden könnte, noch die der Klägerin auferlegte Strafe als eine entehrende erscheint. Daß aber die bloße gerichtliche Bestrafung die Klägerin des Rechtes, wegen Verurtheilung ihres Ehemannes auf Scheidung zu klagen, nicht verlustig macht, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen; denn weder enthält das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe eine solche Bestimmung, noch sind innere Gründe für eine solche Beschränkung jenes Rechtes vorhanden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Eheleute Wagner-Braunwalder sind gänzlich geschieden.

82. Beschluß vom 30. September 1876 in Sachen
Eheleute Fischer.

A. Das Bezirksgericht Zürich erkannte durch Urtheil vom 28. Februar 1876 die gänzliche Scheidung der Litiganten, sprach die aus der Ehe vorhandenen Kinder dem Vater zur Pflege und Erziehung zu und legte die Kosten beiden Parteien zu gleichen Theilen auf.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die beklagte Ehefrau Fischer

die Berufung an das zürcherische Obergericht; allein die Appellationskammer desselben erklärte durch Urtheil vom 20. Mai d. J. die Berufung für unbegründet, bestätigte demnach das erstinstanzliche Urtheil in vollem Umfange und belastete die Beklagte mit den zweitinstanzlichen Kosten, sowie einer prozessualischen Entschädigung von 30 Fr. an den Kläger.

C. Dieses Urtheil zog Beklagte an das Bundesgericht und stellte das Begehren, daß die Klage ihres Ehemannes abgewiesen werde.

Der Kläger trug dagegen schriftlich auf Bestätigung des Urtheils der kantonalen Gerichte an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 56 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe dürfen Scheidungsklagen von Ausländern von den schweizerischen Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt. Diese Vorschrift ist eine allgemeine und muß ihrer Tendenz nach, die Verwickelungen und Mißstände, welche nothwendig daraus entstehen müßten, wenn die schweizerischen Gerichte Scheidungen aussprächen, welche in der Heimath der betreffenden Eheleute nicht anerkannt würden, zu verhüten, sofort allgemeine Anwendung finden, also auch bezüglich derjenigen Scheidungsklagen, welche, wie die vorliegende, vor Inkrafttreten des erwähnten Bundesgesetzes bei schweizerischen Gerichten anhängig gemacht worden, jedoch unerledigt geblieben sind.

2. Nun geht aber die, gemäß der Vorschrift des zürcherischen Civilprozesses von Kläger beigebrachte Erklärung des braunschweizerischen Staatsministeriums vom 25. Juni v. J. nur dahin, daß dasselbe Kompetenzbedenken gegen die Verhandlung der vorliegenden Ehescheidungsache vor dem Bezirksgerichte Zürich nicht erhebe, im Uebrigen aber dem braunschweizerischen Richter das Recht vorbehalte, das in Sachen erfolgende Urtheil, wenn es ihm zur Anerkennung und Vollziehung vorgelegt werden sollte, hinsichtlich seiner Anerkennbarkeit und Vollziehbarkeit nach internationalen Rechtsgrundsätzen einer Prüfung zu unter-

ziehen, — und steht somit durchaus nicht fest, daß ein von den schweizerischen Gerichten ergehendes Scheidungsurtheil in dem Heimathstaate des Klägers anerkannt werde; vielmehr wird die Frage der Anerkennbarkeit ausdrücklich einem spätern Entscheide der braunschweigischen Gerichte vorbehalten und ist daher die Möglichkeit gegeben, daß die Frage verneint werde.

3. Da indessen nach dem Gutachten des Obergerichtes zu Wolfenbüttel, auf welchem die Erklärung des braunschweigischen Staatsministeriums beruht, die Annahme nicht als unbegründet sich darstellt, daß die dortigen Behörden, im Interesse ihrer Staatsangehörigen, sich wohl dazu entschließen könnten, die schweizerischen Gerichte unbedingt zur Beurtheilung der vorliegenden Scheidungsklage zu delegiren und die Anerkennung des hierorts zu erlassenden Urtheils vorbehaltlos auszusprechen, so erscheint es angezeigt, die Klage nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen, sondern dem Kläger noch Gelegenheit zu geben, den ihm obliegenden Beweis durch Beibringung einer dießfälligen Erklärung seiner heimathlichen Behörden zu leisten.

Demnach hat das Bundesgericht

b e s c h l o s s e n :

Dem Kläger wird eine Frist von sechs Monaten, von heute an, angesetzt, um hierorts durch Beibringung einer bezüglichen Erklärung des herzoglich braunschweigischen Staatsministeriums den Beweis zu leisten, daß in seinem Heimathstaate das von den hiesigen Gerichten zu erlassende Urtheil anerkannt werde, unter der Bedrohung, daß bei fruchtlosem Ablaufe dieser Frist angenommen würde, es sei ihm die Beibringung einer solchen Erklärung nicht möglich.

III. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des corporations ou des particuliers d'autre part.

83. Urtheil vom 9. September 1876 in Sachen der vereinigten Glässischen Maschinenbaugesellschaft in Mülhausen und Consorten gegen die Kantone Bern und Luzern.

A. In Folge Beschlusses des bernischen Großen Rathes vom 27. Juni und 28. und 29. August 1861 wurden die Bahnlilien Neuenstadt-Biel-Bern und Gümmlingen-Langnau vom Kanton Bern eigenthümlich erworben und während circa 10 Jahren als „Bernische Staatsbahn“ für Rechnung des genannten Kantons durch die von den Staatsbehörden ernannten Beamten betrieben. Nachdem mittlerweile das Projekt einer Gotthardbahn seiner Realisirung näher geführt worden war, vereinigten sich eine Anzahl Männer aus den Kantonen Bern und Luzern zu einem Initiativcomite, um die Fortsetzung der Linie Gümmlingen-Langnau bis nach Luzern zu erreichen. Am 12. Februar 1870 wandte sich dieses Initiativcomite an die Großen Rätthe der Kantone Bern und Luzern, um von denselben die Concessionen für ihre resp. Gebiete zu erhalten. Am 10. März 1870 wurden diese Concessionen dem Initiativcomite „zu Handen einer Gesellschaft, welche dasselbe in's Leben zu rufen bestrebt ist“, von den beiden Großen Rätthen ertheilt und am 16. und 23. Juli gl. J. von der Bundesversammlung genehmigt. Nach §. 3 der beiden, im Wesentlichen gleichlautenden, Concessionen hat die Gesellschaft als solche ihren Sitz in Bern. In Art. 15 wird bestimmt, daß die Gesellschaft alljährlich einen Auszug aus den Rechnungen und Verhandlungen den Generalversammlungen der Aktionäre, sowie den Jahresbericht ihrer Direction den Kantonsregierungen einzusenden habe. —